

3557/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3574/J - NR/1998, betreffend Telefongebühren, die die Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde am 22. Jänner 1998 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorweg erlaube ich mir, einige grundsätzliche Klarstellungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Telefongebühren zu treffen:

Die Aussage, daß „die neuen Fernsprechtarife unter Beiziehung der Sozialpartner gestaltet wurden“ ist in dieser Form unzutreffend. Die Gründe für die Umgestaltung waren in erster Linie die Forderung nach kostendeckenden Tarifen und das Verbot von Quersubventionen. Beide Forderungen ergeben sich aus den einschlägigen EU - Vorschriften. Bis zur Neugestaltung der Telefonarife war die Situation in Österreich jedenfalls die, daß die niederen Ortstarife von den - zu hohen - Ferntarifen gestützt wurden. Die Neugestaltung der Telefonarife hat jedoch weitgehend die notwendige Umstrukturierung der Tarife bewirkt. Die Preiskommission, in welcher auch die Sozialpartner vertreten waren, hatte daher nur die Kostengerechtigkeit je Tarifzone zu beurteilen.

Das vorhin erwähnte Verbot der Quersubvention der Ortstarife durch die Ferntarife konnte auch mit den neuen Tarifen nicht vollständig realisiert werden, weil dies sonst eine noch größere

Erhöhung der Ortstarife zu Folge gehabt hätte. Um der Forderung nach einem vollständigen Rebalancing Rechnung zu tragen, habe ich bei der Genehmigung eine sogenannte Preis - Cap - Regelung für die Dauer von drei Jahren mit der Verpflichtung vorgeschrieben, daß der höchste Ortstarif in dieser Zeit nicht nach oben verändert werden darf. Gleichzeitig ist die PTA aber gehalten, die Tarife kostengerecht je Tarifzone zu gestalten.

1. In welcher Hinsicht werden Sie sich für eine sozialere Gestaltung der Gebühren einsetzen, d.h. Einengung und Verbilligung des Ortstarifs?

Antwort:

Wie bereits einleitend dargestellt, erfolgte zunächst keine vollständige Umgestaltung der Tarife, weil dies eine noch größere Erhöhung der Ortstarife zur Folge gehabt hätte. Auch die Begrenzung der höchsten Ortstarife für die nächsten drei Jahre im Rahmen der beschriebenen Preis - Cap - Regelung ist vor allem unter dem Aspekt erfolgt, die sozialen Auswirkungen der Tarifreform möglichst moderat zu halten.

2. Auf welche Weise werden Sie darauf dringen, daß die Fernsprechrechnungen transparenter gestaltet und die Zeitstufen ausgedruckt werden?

Antwort:

Das Telekommunikationsgesetz enthält keine gesetzlichen Vorgaben über die Gestaltung der Fernsprechrechnungen. Ich habe daher keine Möglichkeit, eine bestimmte Form der Fernsprechrechnungen zu erzwingen. Es ist aber unbestritten, daß die derzeitige Form der Rechnungslegung unbefriedigend ist. Ich werde daher gemeinsam mit der Regulierungsbehörde darauf hinwirken, daß alle Betreiber, insbesondere die PTA, kostenentlastendere Abrechnungen erstellen.

3. Werden Sie dafür sorgen, daß keine Kosten für die Nicht - Herstellung von Gesprächen verrechnet werden? Bis wann sind die analogen Anschlüsse durch digitale ersetzt?

Antwort:

Diese Kosten fallen nur im Bereich analoger Anschlüsse an. Nach den allgemein bekannten Angaben der PTA wird die vollständige Digitalisierung des Telefonnetzes 1999 abgeschlossen sein. Dies ist aber eine Entscheidung der Unternehmensführung und daher keine Frage der

Vollziehung gemäß § 52 Abs. 1 B - VG.

4. Wie stehen Sie zu der Regelung in der Bundesrepublik, daß nicht der Kunde, sondern der Anbieter die Richtigkeit der Leistung beweisen muß?

Antwort:

Auch das Telekommunikationsgesetz enthält eine Bestimmung, welche in die Richtung einer Beweislastumkehr geht. § 64 Abs. 1 TKG sieht nämlich vor, daß im Zweifelsfall der Betreiber alle der Ermittlung der Rechnung zugrunde gelegten Faktoren überprüfen muß und anhand dieser Überprüfung die Richtigkeit der Rechnung bestätigen oder diese abändern muß. Darüber hinaus sieht das Telekommunikationsgesetz als wesentliche Neuerung die Möglichkeit vor, daß die Regulierungsbehörde als Streitschlichtungsstelle angerufen werden kann. Dies sind Möglichkeiten zum Schutz der Nutzer bzw. Kunden.

5. u. 6. Wie änderte sich die Anruffrequenz und das Telefonierverhalten in den einzelnen Zeitzonen? Welche Unterschiede lassen sich zwischen Betrieben und Privaten feststellen?

Werden Sie sich für die Verbilligung der Eintragungen im Telefonbuch einsetzen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Diese Fragen sind seit der Umwandlung der GD der PTV in die PTA - AG im Jahre 1996 nicht mehr Gegenstand der Vollziehung gemäß Art. 52 Abs. 1 B - VG.